

Gebührensatzung für das Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Horst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018, S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Horst vom 20. Februar 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschaftshaus (im Folgenden „DGHS“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Horst.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des DGHS entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht eine besondere Benutzungssatzung für das DGHS.

§ 2 Gebühren, Fälligkeiten

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des DGHS – einschließlich der Nutzungsmöglichkeit von Saalküche (Geschirr, Gläser, usw.) Kühlschrank, Tische, Stühle, Garderobe, Sanitäreanlagen – werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Private Nutzung

- a) DGHS ohne Feuerwehraum 90,00 € zzgl. 40,00 € Endreinigung
- b) Für Anlässe wie z. B. Beerdigungskaffee, usw., wird eine Pauschale von 60,00 € erhoben.

Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem Bürgermeister/in der Gemeinde Horst bzw. dessen/deren Beauftragte/r in bar zu entrichten.

1.2. Nutzung durch Organisationen, Vereine und Verbände

Die Nutzung des DGHS durch Organisationen, Vereine und Verbände aus dem Gemeindegebiet – ohne kommerzielle Ausrichtung – ist gebührenfrei. Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sauber und besenrein zu übergeben.

- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horst, den 20. Februar 2019


Langhof
(Bürgermeister)

